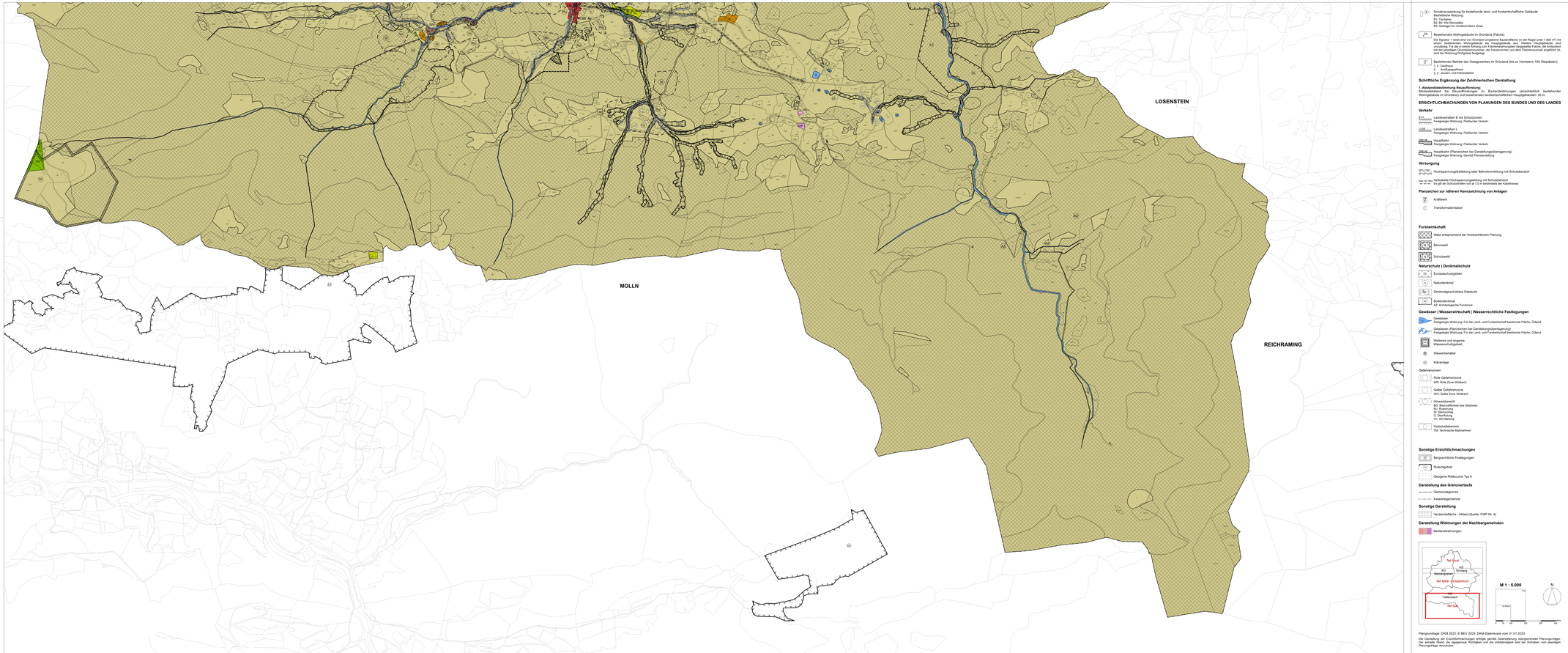

S
Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude
Betriebliche Nutzung:
B1: Tischler
B2: Bio Kitzmantelei
B3: Gastager für nichtbesteinbare Gase

23
Bestehendes Wohngebäude im Grünland (Fläche)
Die Signatur + weist eine zum Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1.000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsplan dargestellte Fläche, die fortlaufend mit einer Ordnungszahl gekennzeichnet ist, ist eine Gesamtnummer und zwei Flächenzusatzmaß angeführt. Ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.

17
Bestehender Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bis zu höchstens 150 Sitzplätzen)
1 - 4 Gasthaus
2 Ausflugsgasthaus
5, 9 Jausen- und Imbissstation

Schriftliche Ergänzung der Zeichnerischen Darstellung

1. Abstandsbestimmung Neuaufforstung:
Abstandsbestimmung zu Wohngebäuden (Bestandsbindungen: jeweiliglich bestehender Wohngebäude im Grünland) und bestehenden landwirtschaftlichen Hauptgebäuden: 30 m.

ERSICHTLICHMACHUNGEN VON PLANUNGEN DES BUNDES UND DES LANDES

Verkehr

E75 Landesstraßen B mit Schutzzonen
Freigegebe Widmung: Fließender Verkehr

L Landesstraßen L
Freigegebe Widmung: Fließender Verkehr

Hauptbahn
Freigegebe Widmung: Fließender Verkehr

Hauptbahn (Planzeichen bei Darstellungsüberlagerung)
Freigegebe Widmung: Gemäß Planzeichnung

Versorgung

380 kV Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
110 kV Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich
Ga Ga gibt ein Schutzbereich von je 5,0 m beiderseits der Kabelachse.

Planzeichen zur näheren Kennzeichnung von Anlagen

Kraftwerk

Transformatorstation

Forstwirtschaft

Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung

Bannwald

Schutzwald

Naturschutz | Denkmalschutz

EG Europaschutzgebiet

N Naturdenkmal

D Denkmalgeschütztes Gebäude

VC Bodendenkmal
AZ Archäologische Funktion

Gewässer | Wasserwirtschaft | Wasserrechtliche Festlegungen

Gewässer
Freigegebe Widmung: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Gewässer (Planzeichen bei Darstellungsüberlagerung)
Freigegebe Widmung: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Wetland und angrenze Wasserschutzgebiet

Wasserhindrnisse

Kläranlage

Gefahrenzonen

Rote Gefahrenzone
WR: Rote Zone Wildbach

Gelbe Gefahrenzone
WG: Gelbe Zone Wildbach

Hinweisbereich
BG: Beachtlichkeit des Gebietes
R: Rutschung
S: Steinschlag
U: Überflutung
WL: Verklausung

Wirksamkeitsbereich
TM: Technische Maßnahmen

Sonstige Ersichtlichmachungen

Bergrechtliche Festlegungen

Rutschgebiet

Geogene Risikozone Typ A

Darstellung des Grenzverlaufs

Gemeindegrenze

Katastergemeinde

Sonstige Darstellung

Verdachtsfläche - Altlast (Quelle: FWP Nr. 4)

Darstellung Widmungen der Nachbargemeinden

Bauland-Widmungen

M 1 : 5.000

Plangrundlage: DKM 2022, © BEV 2023; DAM-Datenkopie vom 31.01.2023

Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgt gemäß Datenlieferung übergeordneter Planungs-träger. Der aktuelle Stand, die tagesgenaue Richtigkeit und die Vollständigkeit sind bei Vorhaben vom jeweiligen Planungsträger einzuholen.

Verkehrsflächen

Fließender Verkehr - Flächenmäßige Darstellung

Ruhender Verkehr - Parkplatz
P+R Park & Ride
Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig. Abstellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche auszuführen.

Grünland

Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Erholungsflächen

Parkanlage
Private Parkanlage. Der Baumbestand ist zu erhalten bzw. sind gleichwertige Ersatzpflanzungen auszuführen. Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig, ausgenommen ist die Errichtung von Nebengebäuden und Schutzdächern bis insgesamt maximal 35 m² bebauter Fläche

Sport- und Freizeitplatz

Sport- und Spielfläche

Reitsportanlage

Schießstätte

Freibad
Freibad mit zugeordneten Sport- und Spieleinrichtungen.

Campingplatz
Errichtung von Gebäuden unzulässig.

Tourismuseinrichtung
T_{E_1} Tourismuseinrichtung: Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig. Als Tourismuseinrichtungen gelten: Infrastruktureinrichtungen für Klettergarten, Streichelzoo, Abstellplätze, Spielplatz - o.Gj.
T_{E_2} Tourismuseinrichtung: Die Errichtung von Gebäuden ist auf eine bebaute Fläche von maximal 1.000 m² beschränkt. Die Errichtung von Gebäuden ist auf eine Anzahl von maximal 7 Tourismuseinrichtung gelten: Jausenstation, Beherbergungsbetriebe, Infrastruktureinrichtungen für Klettergarten, Abstellplätze, Spielplatz - o.Gj.
T_{E_3} Tourismuseinrichtung: Die Errichtung von Gebäuden ist auf eine Anzahl von maximal 7 Gebäuden mit einer bebauten Fläche von je maximal 35 m² limitiert. Als Tourismuseinrichtung gelten: Ferienunterkünfte inkl. Sanitäranlage, Streichelzoo, Spielplatz - o. Gj.

Dauerkleingarten

Gartenanlage
Errichtung von Gebäuden, ausgenommen Glas- und Gewächshäuser, ist unzulässig - die Bestimmungen des § 30 OÖ. ROG 1994 bleiben davon unberührt. Wohnnutzung unzulässig.

Komponentenanlage
KA$_{L}$ Landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Friedhof

Grünfläche mit besonderer Widmung

Grünzug
G_{G_1} Gewässerbegleitender Grünzug:
Funktion: Sicherung der ökologischen Entwicklung von gewässerbegleitenden Grünflächen vorrangig hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
Festlegungen: Eingriffe, die die o.a. Funktionen des Grünzuges negativ beeinflussen können, sind unzulässig. Notwendige Unterbrechungen des Grünzuges für Erschließung, Ver- und Entsorgung u. dgl. im Ausmaß von maximal 20 % der jeweiligen Grünzugfläche sind zulässig.
G_{G_2} Weißgegenender Grünzug:
Funktion: Sicherung von waldbegleitenden Grünflächen vorrangig hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
Festlegungen: Eingriffe, die die o.a. Funktionen des Grünzuges negativ beeinflussen können, sind unzulässig. Notwendige Unterbrechungen des Grünzuges für Erschließung, Ver- und Entsorgung u. dgl. im Ausmaß von maximal 20 % der jeweiligen Grünzugfläche sind zulässig. Landwirtschaftliche Nutzungen und private Gartennutzungen sind zulässig.
G_{G_3} Bachbegleitender, Schutz und Erhaltung der Ufervegetation
G_{G_4} Grünzug zur Freihaltung von Hochspannungsleitungen mit Schutzbereich
G_{G_5} Neubewaldung zu bewirtschaftende Wildfläche
G_{G_6} Weißgegenender Grünzug:
Funktion: Sicherung von waldbegleitenden Grünflächen vorrangig hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeitsfunktion und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
Festlegungen: Eingriffe, die die o.a. Funktionen des Grünzuges negativ beeinflussen können, sind unzulässig. Landwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig.

Trennzäsur
T_{Z_1} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Lärmschutzmaßnahmen (wie Erdwall, Lärmschutzwand u. A.) zulässig. Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig.
T_{Z_2} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Gartenzuteilung inklusive entsprechender Bauwerke, wie Einfriedungen, Schiemmbäder, Pavillon u. dgl. Bauwerke sind mit Ausnahme von Einfriedungen und Schutzdächern bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt maximal 35 m² zulässig.
T_{Z_3} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Lärmschutzmaßnahmen (wie Erdwall, Lärmschutzwand u. A.) zulässig. Bauwerke zu pflanzen und zu Abstellplätze zulässig, sofern ein Ausmaß von 20 % der jeweiligen Grünzäsurfläche nicht überschritten wird und die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.
T_{Z_4} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Bauwerke, Neuaufforstungen und die Errichtung von Gebäuden, Schutzdächern und Bauwerken sind unzulässig. Landwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig.
T_{Z_5} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Gartenzuteilung inklusive entsprechender Bauwerke, wie Einfriedungen, Schiemmbäder, Pavillon u. dgl. Bauwerke sind mit Ausnahme von Einfriedungen und Schutzdächern bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt maximal 35 m² zulässig.
T_{Z_6} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Lärmschutzmaßnahmen (wie Erdwall, Lärmschutzwand u. A.) zulässig. Bauwerke zu pflanzen und zu Abstellplätze zulässig, sofern ein Ausmaß von 20 % der jeweiligen Grünzäsurfläche nicht überschritten wird und die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.
T_{Z_7} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Bauwerke, Neuaufforstungen und die Errichtung von Gebäuden, Schutzdächern und Bauwerken sind Schutzdächern ist unzulässig.
- Ausnahme: Bauwerke, sofern ein Ausmaß von 50 % der Trennzäsurfläche nicht überschritten wird und die durchschnittliche Breite der Grünfläche mindestens 2,0 m beträgt.
- Fuß- und Radwege, sofern ein Ausmaß von 50 % der Trennzäsurfläche nicht überschritten wird und die durchschnittliche Breite der Grünfläche mindestens 2,0 m beträgt.
- Bauwerke zu pflanzen und zu Abstellplätze, sofern ein Ausmaß von 20 % der jeweiligen Grünzäsurfläche nicht überschritten wird und die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.
- Begrünte Brüfo und Lärmschutzwände.
- Technische Infrastruktureinrichtungen.

T_{Z_8} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen betrieblicher Nutzung und Landwirtschaftsraum. Die Errichtung von Gebäuden, Bauwerken und zu unterhalten. Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig.
Zulässig sind:
- Fuß- und Radwege, sofern ein Ausmaß von 50 % der Trennzäsurfläche nicht überschritten wird und die durchschnittliche Breite der Grünfläche mindestens 2,0 m beträgt.
- Begrünte Brüfo und Lärmschutzwände.
- Technische Infrastruktureinrichtungen.
T_{Z_9} Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Lärmschutzmaßnahmen (wie Erdwall, Lärmschutzwand u. A.) zulässig. Bauwerke zu pflanzen und zu Abstellplätze zulässig, sofern ein Ausmaß zwischen den Bäumen 10,0 m. Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig.
$T_{Z_{10}}$ Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Bauwerke, Neuaufforstungen und die Errichtung von Gebäuden, Schutzdächern und Bauwerken sind unzulässig. Landwirtschaftliche Nutzungen sind zulässig.
$T_{Z_{11}}$ Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen betrieblicher Nutzung und Landwirtschaftsraum. Die Errichtung von Gebäuden, Bauwerken und zu unterhalten. Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig.
Zulässig sind:
- Fuß- und Radwege, sofern ein Ausmaß von 50 % der Trennzäsurfläche nicht überschritten wird und die durchschnittliche Breite der Grünfläche mindestens 2,0 m beträgt.
- Begrünte Brüfo und Lärmschutzwände.
- Technische Infrastruktureinrichtungen.
$T_{Z_{12}}$ Grünzäsur:
Grünflächen mit Schutzfunktion zwischen konfligierenden Widmungen. Lärmschutzmaßnahmen (wie Erdwall, Lärmschutzwand u. A.) zulässig. Bauwerke zu pflanzen und zu Abstellplätze zulässig, sofern ein Ausmaß zwischen den Bäumen 10,0 m. Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig.
$T_{Z_{13}}$ Grün- und Freiflächen zum Schutz und zur Verbesserung des Landschaftsbildes: Der Baumbestand ist zu erhalten. Ersatzpflanzungen sind zulässig. Mindestens Abstand zwischen den Bäumen 10,0m. Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig.
$T_{Z_{14}}$ Grünzäsur: Die Grünzäsur ist zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbildes, Bestimmung mit einer zulässigen Bebauung: Hecke und dieser Erhaltung verbunden. Die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig.

Pumpspeicherkraftwerk

Straßenbegleitgrün
S_{B_1} Straßenbegleitende Grünfläche mit Freihaltefunktion entlang übergeordneter Verkehrsflächen

Schutzzone im Grünland
Gr Bei Errichtung von Sportanlagen innerhalb der Schutzzone im Grünland ist eine Lärmschutzuntersuchung mit Nachweis der Immissionsneutralität.
Gr_1 Lärmschutz, Errichtung einer Lärmschutzwand entsprechend dem Schalltechnischen Project Gz 98-GK107, Progresse 2010 mit Lärmschutzwand
Gr_2 Errichtung von Gebäuden und Nebenbetriebsanlagen Gebäuden und Schutzdächern unzulässig. Aufforstungsverbot
Gr_3 Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig.

Aufschüttungsgebiet
GD Deponie für sonst geländefremde Abfälle, PV-Anlagen zulässig.
GD Deponie für nicht geländefremde Abfälle.
Gr Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig.

Schießsportanlage und Rohrstoßfluiwehrungsstelle
KI Kies

Sonderausweisung für Funkantagen

Sonderausweisungen im Grünland

GAS Gasager
GAS$_1$ Flüssiggas-Flaschenlager maximal 7.500 kg Flüssiggas

LWP Lager & Manipulationsfläche
LWP$_1$ Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MARKTGEMEINDE TERNBERG

FW5
FW 5

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5

M 1 : 5.000
Teil Süd

GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

AUFLAGE	VON	BIS

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

ZAHL	
DATUM	

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG

ENTWURF

KUNDMACHUNG

KUNDMACHUNG	VOM
ANSCHLAG	AM
ABNAHME	AM
RECHTSWIRKSAM	AB

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN

VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER/IN DATUM 29.10.2024

DI Gerhard Lugger | Gleiscrdfdrücker Gesellschaft m.b.H.
Pfarrplatz 26 | A-4020 Linz
Mag. Alexandra Kaiser
Raumplanerin
TOPOS III - Stark & Partner GmbH
Gmunden | Ried im Innkreis | Linz | Wels | Schärding | Braunau am Inn | Mattighofen | Mödling | Bruck an der Mur

WIDMUNGEN

Bauland

Wohngebiet

Dorfgebiet

Kerngebiet
K_{D_1} Maximale Gesamtverkaufsfläche je Baulpatz: 300 m²

Gemischtes Baugebiet

Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet
MB_1 Unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung.
MB_2 Unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung und Beherbergungen.

Betriebsbaugebiet
B_1 Büro- und Verwaltungsgebäude unergeschränkt zulässig.
B_2 Betriebswohnungen unzulässig.
B_3 Büro- und Verwaltungsgebäude unergeschränkt zulässig. Betriebswohnungen unzulässig.

Freiflächenplangebiet

Freiflächenplangebiet gemäß Anhang 2 des FWP Nr. 5.
FB_1 Beschränkungen gemäß Anhang 2 des FWP Nr. 5. Mühlrädern unzulässig. Sonstige Beschränkungen gemäß Anhang 2 des FWP Nr. 5.

Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m² und maximal 1.500 m² mit Angabe der max. Gesamtverkaufsfläche (GVF)
G_1 Keine Beschränkung oder kein Ausschluss eines bestimmten Warengebietes.
G_2 Die maximale GVF von 1.500 m² gilt ausschließlich für die Gerätebäuer Nr. 14/2011 Tischlerei, Bestattung und Grabsteinverkauf, Nr. 14/2011 Tischlerei, Bestattung und Grabsteinverkauf, Nr. 14/2011 Tischlerei, Bestattung und Grabsteinverkauf, Nr. 14/2011 Tischlerei, Bestattung und Grabsteinverkauf, der Gesamtmenge der Gesamtmenge der Verkaufsfläche auf 1.500 m².
G_3 Beschränkung der Verkaufsfläche für überwiegend Lebens- und Genussmittel der Grundversorgung innerhalb des Gesamtmenge der Verkaufsfläche auf 200 m².

Sondergebiete des Baulandes
FW Feuerwehr
HKW Heizkraftwerk
KIN Kindergarten
JTh Jugendtherapie-/Jugendhem/Therapieplatz
Klar Kläranlage, Photovoltaikanlagen zulässig.
Kr Kraftwerk
MRA-Pr Mineralische Rohstoffaufbereitung, weiterverarbeitung (wie Betonmischanlage) und -lagerung, Abfallbehandlung und -recycling sowie Deponierung nicht gefährlicher Abfälle inkl. dafür notwendiger Infrastruktur, Photovoltaikanlagen zulässig.
RK Rotes Kreuz
Sch Schule
SpBe Sportbetriebsmen, Beherzungseinrichtungen
TB Touristische Nutzung und Ergänzungen, Landwirtschaftliche Nutzung sowie Imgepasst zum Wohnwesbaust im Gebäudebestand zulässig.

Schutz- oder Pufferzone im Bauland
SP_1 Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig.
SP_2 Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig.
SP_3 Errichtung von Gebäuden unzulässig.
SP_4 Errichtung von Gebäuden unzulässig. Errichtung von Schutzdächern bis insgesamt maximal 35 m² bebauter Fläche.
SP_5 Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden und Schutzdächern ist limitiert auf eine bebaute Fläche von insgesamt 10 m².
SP_6 Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden ist limitiert auf eine bebaute Fläche von insgesamt 15 m².
SP_7 Keine Erweiterung der bestehenden Gebäude.
SP_8 Keine Errichtung von Gebäuden zulässig.
SP_9 Errichtung von Wohngebäuden unzulässig.
SP_{10} Neuerrichtung von Haupt- bzw. Wohngebäuden unzulässig. Bestandserhaltung und -weiterentwicklung ist zulässig. Die Errichtung von Nebengebäuden ist zulässig. Der baumstockartiger Bewuess zulässig, sofern dadurch der Abstand zum Wald nicht verringert wird. Bei Errichtung von Nebengebäuden und Schutzdächern ist ein Abstand von mindestens 15,0 m zum Waldrand einzuhalten.
SP_{11} Errichtung von Gebäuden unzulässig. Der Bereich der Schutzzone ist von Bauwerken freizuhalten, die eine Waldbeeinflussung behinden.
SP_{12} Errichtung von Gebäuden unzulässig. Bei den bestehenden Maßnahmen zum Baumschutzhutz (wie Stahlbetonkreuzfundamentplatte u. B. mit verdichteter Dachstützkiel) ausnehmen.
SP_{13} Bestehende Gebäudezone. Ein Mindestabstand von 10 m zum oberen Böschungsrand des Gewässers ist von Bauwerken freizuhalten, die dem Uferschutz entgegenstehen oder die Gewässerentwicklungsfähig behinden.
SP_{14} Bei Errichtung von Sportanlagen innerhalb der Schutzzone im Bauland SP ist eine emissionsschutztechnische Planung nachweislich erforderlich.
SP_{15} Bei Errichtung von Wohngebäuden ist für den Bereich der Schutzzone ein Lärmschutzgutachten anzufertigen. In dem das konkrete Lärmschutzmaßnahmen zu ausarbeitet sind.
SP_{16} Bei Wohn- bzw. Aufenthaltsräumen und bei Schlafräumen mit der Landesstraße Fensterseite sind Lärmschutzmaßnahmen, wie Schallschutzfenster, vorzusehen.
SP_{17} Bei Neu-, Zu- und Umbauten mit Ausnahme auf die Ortsnlerung von Wohngebäuden ist eine Lärmschutzuntersuchung mit Nachweis der Immissionsneutralität und Schallschutzmaß, wie zu hochstreigen Verkehrsmißfaen ist ein dem Stand der Technik entsprechender Schallschutz sicherzustellen.
SP_{18} Bei Neu-, Zu- und Umbauten ist ein dem Stand der Technik entsprechender Schallschutz, für sonstige Aufenthaltsräume, insbesondere für besonders schutzbedürftige Räume (wie Wohn- und Schlafräume), sicherzustellen.
SP_{19} Bei Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern in ausgewiesener Fläche ist ein Grünfläche zu gestalten. Lärmschutzmaßnahmen (wie begrünter Wall, Schallschutzbrand u. dgl.) zulässig. Nebengebäude und Schutzdächer bis insgesamt maximal 35 m² bebauter Fläche sind zulässig. Abstellplätze zulässig.
SP_{20} Errichtung von Hauptgebäuden unzulässig. Bei Bauvorhaben ist auf Basis eines bugenlogischen Gutachtens sicherzustellen, dass die Beeinflussung mit den geschützten Fledermauspopulationen ausgeschlossen.
SP_{21} Bei Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern in ausgewiesenen Bereich dürfen diese hinsichtlich der Höhenausprägung nicht über die nördliche Geländekante hinausreichen.
SP_{22} Errichtung von Gebäuden unzulässig. Die Strauchgesellschaft ist zu gewährleisten.
SP_{23} Pflanzgebot mit heimischen Baum- und Strauchgruppen.